



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 3. Februar 2024

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 10.01.2024 zum Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen G 0014/23S. 49 – Kennzeichnung von WanG derwegen S. 50

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Ver-

waltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2022 S. 52 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2024 S. 53 – Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2022 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 54 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 53 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 53 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 54 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 54 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 54 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 54

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 55

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

65. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 10.01.2024 zum Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen

G 0014/23

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.02.2024
900-0060479-0003/IBG-0004-G0014/23-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen wurde auf ihren Antrag vom 06.04.2023 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0004-G0014/23-Ue - mit Datum vom 10.01.2024 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Schmelzen und Gießen von NE-Metallen am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 182, 582 und Flur 38, Flurstück 1080 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Die Erhöhung der genehmigten Schmelz- und Verarbeitungskapazitäten an NE-Metallen (Aluminium) von derzeit 98.640 t/a auf 127.000 t/a.
Bauliche Änderungen erfolgen nicht und weitere Anlagen werden dafür auch nicht errichtet. Die Kapazitätserhöhung erfolgt durch eine bessere Auslastung der vorhandenen Anlagen u.a. durch zusätzliche Schichten

Die Anlagen werden weiterhin an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

Angaben zur Kapazität bzw. auch zur Gesamtkapazität / Jahreskapazität der Anlage

Eingeschlossene Genehmigungen

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz und Arbeitsschutz sowie zum Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

14.02.2024 bis einschließlich 28.02.2024

bei den unten angegebenen Stellen aus und können dort während der unten genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden:

- 1.) Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Zimmer 602
montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis: Eine telefonische Anmeldung ist aufgrund von Zugangsbeschränkungen unter 02931 / 82-5441 zwingend erforderlich.

Weitere Termine sind ebenfalls nach Absprache möglich.

sowie

- 2.) bei der Stadt Meinerzhagen Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen, im Vorraum des Bürgerbüros,
montags bis freitags 07:30 - 13:00 Uhr,
und montags und donnerstags 14:00 - 16:30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> °°° eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.01.2024, Az. 900-0060479-0003/IBG-0004-G0014/23-Ue kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Farsbotter

(386)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 49

66. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.1.2024
51.01.05

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Oktober 2023 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) die folgenden Markierungszeichen für die Markierung des „EleMenTal-Weges“ in Lennestadt-Milchenbach zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat von oben nach unten im obersten Drittel auf blauem Grund in weißer leicht wellenförmiger Schrift den Schriftzug „EleMenTal-Weg“, wobei der Schriftzug über dem großen M um einen weißen Stern ergänzt wird, im mittleren Drittel auf weißem Grund von links nach rechts angeordnet eine graue Schreibfeder, ein grünes fünfblättriges Kleeblatt, einen blauen Wassertropfen und ein braunes Hufeisen, im untersten Drittel auf grünem Grund in weißer Farbe leicht wellenförmig den Schriftzug „Milchenbach“, in der unteren rechten Ecke des untersten Drittels in x-förmiger Anordnung die im mittleren Drittel zu sehenden Gegenstände in gleicher Farbgebung wie im mittleren Drittel, jedoch hier von einem gelben Stern in der Mitte zusammengehalten. Rechts neben dieser x-förmigen Anordnung ist in weißer Farbe der Schriftzug „Lennestadt“ und eine Zeile darunter ebenfalls in weißer aber kleinerer Schrift der Schriftzug „Der Schatz im Sauerland“ zu sehen. Das mittlere Drittel wird nach oben hin von einer blauen wellenförmigen Linie abgegrenzt, nach unten hin von einer grünen wellenförmigen Linie. Dieses Markierungszeichen kann auf allen Etappen außer dem jeweiligen Markierungszeichen für die einzelnen Themenwege gezeigt werden.



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat von oben nach unten im obersten Drittel auf rotem Grund in weißer Schrift den Schriftzug „Feuer“, im mittleren Drittel auf weißem Grund den leicht wellenförmigen Schriftzug „EleMenTal-Weg“, im untersten Drittel auf rotem Grund den leicht wellenförmigen Schriftzug „Milchenbach“, in der unteren rechten Ecke in x-förmiger Anordnung eine graue Schreibfeder, ein grünes fünfblättriges Kleeblatt, einen blauen Wassertropfen und ein braunes Hufeisen. Rechts neben dieser x-förmigen Anordnung ist in weißer Farbe der Schriftzug „Lennestadt“ und eine Zeile darunter ebenfalls in weißer aber kleinerer Schrift der Schriftzug „Der Schatz im Sauerland“ zu sehen. Das mittlere Drittel wird nach oben und unten hin von einer braunen wellenförmigen Linie abgegrenzt. Das obere und mittlere Drittel werden durch ein querliegendes braunes Hufeisen miteinander verbunden. Dieses Markierungszeichen kann auf der Etappe „Feuer“ gezeigt werden.



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat von oben nach unten im obersten Drittel auf grünem Grund in weißer Schrift den Schriftzug „Erde“, im mittleren Drittel auf weißem Grund den leicht wellenförmigen Schriftzug „EleMenTal-Weg“, im untersten Drittel auf grauem Grund

in weißer Farbe leicht wellenförmig den Schriftzug „Milchenbach“; in der unteren rechten Ecke des untersten Drittels in x-förmiger Anordnung eine graue Schreibfeder, ein grünes fünfblättriges Kleeblatt, einen blauen Wassertropfen und ein braunes Hufeisen. Rechts neben dieser x-förmigen Anordnung ist in weißer Farbe der Schriftzug „Lennestadt“ und eine Zeile darunter ebenfalls in weißer aber kleinerer Schrift der Schriftzug „Der Schatz im Sauerland“ zu sehen. Das mittlere Drittel wird nach oben und unten hin von einer grünen wellenförmigen Linie abgegrenzt. Das obere und mittlere Drittel werden durch ein querliegendes grünes fünfblättriges Kleeblatt miteinander verbunden. Dieses Wegekenzeichen kann auf der Etappe „Erde“ gezeigt werden.



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat von oben nach unten im obersten Drittel auf blauem Grund und in weißer Schrift den Schriftzug „Wasser“, im mittleren Drittel auf weißem Grund den leicht wellenförmigen Schriftzug „EleMenTal-Weg“, im untersten Drittel auf blauem Grund in weißer Schrift leicht wellenförmig den Schriftzug „Milchenbach“; in der unteren rechten Ecke des untersten Drittels in x-förmiger Anordnung eine graue Schreibfeder, ein grünes fünfblättriges Kleeblatt, einen blauen Wassertropfen und ein braunes Hufeisen. Rechts neben dieser x-förmigen Anordnung ist in weißer Farbe der Schriftzug „Lennestadt“ und eine Zeile darunter ist ebenfalls in weißer Farbe aber kleinerer Schrift der Schriftzug „Der Schatz im Sauerland“ zu sehen. Das mittlere Drittel wird nach oben und unten hin von einer blauen wellenförmigen Linie abgegrenzt. Das obere und mittlere Drittel werden durch einen querliegenden Wassertropfen miteinander verbunden. Dieses Wegekenzeichen kann auf der Etappe „Wasser“ gezeigt werden.



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat von oben nach unten im obersten Drittel auf grauem Grund in weißer Schrift den Schriftzug „Luft“, im mittleren Drittel auf weißem Grund den leicht wellenförmigen Schriftzug „EleMenTal-Weg“, im untersten Drittel auf grauem Grund in weißer Farbe leicht wellenförmig den Schriftzug „Milchenbach“; in der unteren rechten Ecke des untersten Drittels in x-förmiger Anordnung eine graue Schreibfeder, ein grünes fünfblättriges Kleeblatt, einen blauen Wassertropfen und ein braunes Hufeisen. Rechts neben dieser x-förmigen Anordnung ist in weißer Farbe der Schriftzug „Lennestadt“ und eine Zeile darunter ist ebenfalls in weißer aber kleinerer Schrift der Schriftzug „Der Schatz im Sauerland“ zu sehen. Das obere und mittlere Drittel werden durch eine querliegende graue Schreibfeder miteinander verbunden. Dieses Wegekennzeichen kann auf der Etappe „Luft“ gezeigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihren Mandanten bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihren Mandanten zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

gez. Hüster

(1034)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 50

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

67. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2022

Zweckverband Hagen, 04.12.2023
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung HAGEN
Der Verbandsvorsteher

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 Buchstabe j) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 06.11.2023 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.**
- 2.) Der Jahresüberschuss 2022 wird gem. § 75 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu 2/3 der allgemeinen Rücklage sowie zu 1/3 der Ausgleichsrücklage zugeführt.**
- 3.) Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2022 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	3.491.813,89 €
Ordentliche Aufwendungen	2.278.255,50 €
Finanzergebnis	5.405,94 €
Ergebnis	1.218.964,33 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresüberschuss	1.218.964,33 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.818.368,34 €
<u>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>2.001.873,04 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	816.495,30 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-338.909,33 €
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>477.585,97 €</u>
Liquide Mittel	2.129.847,77 €

Die Bilanz umfasst

Anlagevermögen:	5.746.789,62 €
Umlaufvermögen:	2.265.782,17 €
ARA:	42.255,36 €

Eigenkapital:	2.596.602,47 €
Sonderposten:	23.946,00 €
Rückstellungen:	5.278.279,39 €
Verbindlichkeiten:	155.346,29 €
PRA:	653,00 €

Bilanzsumme: 8.054.827,15 €

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.10.2023 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht erforderlich.

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(350)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 52

68. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2024

Zweckverband Hagen, 06.11.2023
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen

1) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490 sowie § 9 lit. h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 06.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.840.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.840.000 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.588.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.570.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.270.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.319.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

560.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbands „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern für das Jahr 2024 zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf

592.000 EUR

festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2024 und 01.09.2024 fällig.

§ 8

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung nach § 83 GO NRW der Kämmerer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 50.000 EUR.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 lit. h) der GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 80.000 EUR festgesetzt. Dem dort geforderten Einzelnachweis über Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird durch eine isolierte Darstellung der geplanten Baumaßnahmen im Teilfinanzplan Verwaltungsakademie genüge getan. Zusätzlich wird der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Über Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer jeweils bis 5.000 EUR alleinverantwortlich, der Studienleiter erhält die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 25% der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 400.000 EUR.

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister (Verbandsvorsteher)

gez. VVR Röbbcke

(stellv. Studienleiter/Kämmerer des Zweckverbands)

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsteher Hagen, 20.12.2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.11.2023 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 S. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 7 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 07.12.2023 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht erforderlich.

Nach den gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(696)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 53

69. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2022 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg

Stadt Gevelsberg

Gevelsberg, 25.01.2024

Der Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2022 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt.“

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 14.09.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass der Geschäftsführung für das Jahr 2022 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann.“

Am 12.01.2024 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

gez. Domek
Geschäftsführerin

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 54

70. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 31 007 115, Aufgebotsfrist vom 18. 1. 2024 bis 18. 4. 2024.

Bad Berleburg, 22. 1. 2024

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

71. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE18 4305 0001 0304 0797 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE18 4305 0001 0304 0797 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.05.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 3/24

Bochum, 18.1.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

72. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0343 2568 06 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0343 2568 06 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.05.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 4/24

Bochum, 18.1.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

73. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 28.9.2023 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0342 2751 04 und DE57 4305 0001 0342 6898 82 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0342 2751 04 und DE57 4305 0001 0342 6898 82 werden für kraftlos erklärt.

E 86/23

Bochum, 15.1.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

74. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28.9.2023 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE41 4305 0001 0347 1742 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE41 4305 0001 0347 1742 86 wird für kraftlos erklärt.

N 88/23

Bochum, 15.1.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

75. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 161 045 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.1.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 55

76. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 105 165 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23.1.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

77. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 901 508 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.1.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

78. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 370 887 085, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 23. 1. 2024

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

79. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 370 878 746, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 23. 1. 2024

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

80. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 370 878 753, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 23. 1. 2024

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

81. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 370 878 761, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 23. 1. 2024

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 56

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PAFI - Akkordeon-Orchester 1. Hagener Akkordeon-Orchester von 1955 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1183, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Utri Zvonimir, Willdestraße 20, 58093 Hagen,

Rüdiger Graf, Enneper Straße 140A, 58135 Hagen.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „BI Pro Norddinker Geithe e.V.“, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 aufgelöst. Die Auflösung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm als Registergericht am 12.01.2024 eingetragen (Vereinsregister-Nr. 2413). Die Gläubiger des Vereins „BI Pro Norddinker Geithe e.V.“ werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Astrid Krähling, Im Tal 5a, 59071 Hamm,

Martina Ontrop-Brokinkel, Am Wehrkipp 9, 59071 Hamm.

(50)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Freibad Burbach e.V.“, mit Sitz in 57299 Burbach, eingetragen in dem beim Amtsgericht Siegen geführten Vereinsregister unter VR 2601, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei den Liquidatoren des Vereins zu melden.

Dietrich Sahn, Auf der Heister 3, 57299 Burbach,

Stefan Weiß, Ginnerbach 25, 57299 Burbach.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der „Preussen-Sportheim Werl e.V.“, mit Sitz in Werl, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR1920, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dirk Hünnies, Auf dem Deitelhof 1 b, 59457 Werl-Büderich.

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Interessengemeinschaft der Senioren-Wohn-gemeinschaft Bellevue in Unna e.V., Unna, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2448, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Glahe, Kusenkamp 7, 59425 Unna,
Heike Heide, Geisecker Talstraße 13, 58239 Schwerte,
Ursula Schmidt, Bismarckstraße 24, 59427 Unna.

(45)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>